



Brüssel, 17.02.2009
K(2009)1156

Betreff: Staatliche Beihilfe N 444/2008 – Deutschland – Ökologischer Landbau – FuEuI-Regelung

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 4. September 2008, das am selben Tag bei der Kommission registriert wurde, meldete Deutschland die im Betreff genannte Maßnahme gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag an. Mit Schreiben vom 5. November 2008 forderte die Kommission zusätzliche Auskünfte an, die mit Schreiben vom 1. Dezember 2008 (registriert am 2. Dezember 2008) und 20. Januar 2009 (registriert am 21. Januar 2009) erteilt wurden.

2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFEREGELUNG – ALLGEMEINE ANGABEN

2.1. Ziel

- (2) Die Regelung betrifft Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau in Deutschland. Sie gilt für alle Vorhaben, die nicht unter Anhang I des EG-Vertrags fallende Erzeugnisse betreffen, und umfasst beispielsweise Maßnahmen zur Entwicklung von Schädlingsbekämpfungsmitteln für den ökologischen Landbau, landwirtschaftlichen Maschinen oder Verarbeitungstechnologien für den ökologischen Landbau. Vorhaben, die unter Anhang I des EG-Vertrags fallende Erzeugnisse betreffen, sind Gegenstand einer gesonderten Entscheidung (Sache N400/2008).
- (3) Die angemeldete Regelung ersetzt ab ihrer Genehmigung eine ähnliche Regelung, die mit Entscheidung der Kommission vom 24. Mai 2002 in der Sache N 34/2002¹ genehmigt und zuletzt bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wurde.

¹ ABl. C 164 vom 10.7.2002, S. 3.

Seine Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 BERLIN
DEUTSCHLAND

2.2. Rechtsgrundlage

- (4) Rechtsgrundlage für die Maßnahme sind die folgenden Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung: Richtlinie zur Durchführung des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau betreffend Vorhaben außerhalb der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten des Anhang I des EG-Vertrages; Programm des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau; Titel: Bundeshaushaltsordnung (BHO) (§§ 23, 44, 91, 100); Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO; Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG (§§ 48 bis 49a); Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (AN Best-P); Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98); Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

2.3. Höhe, Laufzeit und Art der Beihilfe

- (5) Die Laufzeit der Regelung beginnt nach der Genehmigung durch die Kommission und endet am 31.12.2013.
- (6) Die Mittelausstattung für den Zeitraum 2009-2013 beläuft sich auf insgesamt 40 Mio. EUR. Die jährliche Mittelausstattung beträgt 8 Mio. EUR. Die Beihilfen werden aus dem Bundeshaushalt finanziert.
- (7) Im Rahmen der Regelung werden Direktzuschüsse gewährt.

2.4. Kumulierung

- (8) Die deutschen Behörden haben zugesagt, im Falle einer Kumulierung von Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme mit anderen staatlichen Beihilfen für die Einhaltung der Beihilfehöchstintensitäten zu sorgen. Beihilfeempfänger müssen daher mitteilen, ob sie Fördermittel bei einer anderen öffentlichen Stelle beantragt bzw. von dieser erhalten haben oder ob sie von anderer Seite Fördermittel erhalten.

2.5. Beihilfeempfänger

- (9) Beihilfeempfänger können Unternehmen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland sein, die über einschlägige Erfahrung und die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Infrastruktur verfügen. Deutschland geht von über 1000 Beihilfeempfängern aus. Die Definition förderfähiger KMU entspricht der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen². Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für

² ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten³ sind von der Beihilferegulierung ausgenommen.

- (10) Im Rahmen der Regelung wird auch die Teilnahme von Forschungseinrichtungen an FuE-Vorhaben gefördert. Der Begriff „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert; Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen.
- (11) Forschungseinrichtungen können Vorhaben im Auftrag von oder in Zusammenarbeit mit Unternehmen durchführen.

2.6. Beihilfen für FuE-Vorhaben: förderfähige Tätigkeiten, förderfähige Kosten und Beihilfeintensitäten

- (12) Im Rahmen der Regelung können Forschungsvorhaben der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gefördert werden.

2.6.1. Grundlagenforschung

- (13) Grundlagenforschung bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

2.6.2. Industrielle Forschung

- (14) Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter Abschnitt 2.6.3 dieser Entscheidung fallen.

2.6.3. Experimentelle Entwicklung

- (15) Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch

³ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten gehört ebenfalls dazu, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionsanlagen, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

- (16) Ist ein Vorhaben in unterschiedliche Teile untergliedert, müssen diese einzeln den Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung bzw. experimentelle Entwicklung zugeordnet werden.

2.6.4. Förderfähige Kosten

- (17) Förderfähig sind ausschließlich folgende Kosten, die in Randnummer (18) weiter eingeschränkt werden:
- a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese im Rahmen des Forschungsvorhabens beschäftigt sind);
 - b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden;
 - c) Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
 - d) zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
 - e) sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

- (18) Folgende Kosten fallen nicht unter diese Definition und sind daher nicht förderfähig:
- a) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit sie zur Grundausstattung zählen.

2.6.5. Beihilfeintensität und Aufschläge

- (19) Deutschland wendet folgende Beihilfehöchstintensitäten für FuE-Vorhaben an: 100 % bei der Grundlagenforschung, 50 % bei der industriellen Forschung und 25 % bei der experimentellen Entwicklung.
- (20) Bei Vorhaben industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung kann die Beihilfeintensität für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

2.7. Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien: förderfähige Tätigkeiten, förderfähige Kosten und Beihilfeintensitäten

2.7.1. Förderfähige Tätigkeiten

- (21) Im Rahmen der Regelung werden Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung gewährt.

2.7.2. Förderfähige Kosten und Beihilfeintensität

- (22) Förderfähig sind die Kosten der Studie.
- (23) Die Beihilfe darf die folgenden Beihilfeintensitäten nicht übersteigen:
- a) KMU: 75 % für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 50 % für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung;
 - b) bei Großunternehmen: 65% für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 40% für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.

2.8. Anreizeffekt

- (24) Deutschland bestätigt, dass staatliche Beihilfen für FuEuI-Tätigkeiten einen Anreizeffekt aufweisen müssen, d. h. das Verhalten des Begünstigten dahingehend ändern müssen, dass er zu verstärkter FuEuI-Tätigkeit veranlasst wird.
- (25) Im Falle von Projektbeihilfen und Durchführbarkeitsstudien, bei denen die Beihilfe einem Großunternehmen gewährt wird oder aber einem KMU, das einen Beihilfebetrug von mehr als 7,5 Mio. EUR erhält, muss der Anreizeffekt nachgewiesen werden. Ansonsten sieht die Kommission den Anreizeffekt automatisch als gegeben an, wenn das Vorhaben bzw. die Durchführbarkeitsstudie nicht vor Stellung des Beihilfeantrags durch den Begünstigten bei den nationalen Behörden begonnen wurde.

- (26) Besonders berücksichtigt werden dabei die Erhöhung des Projektumfangs und die Aufstockung der Gesamtaufwendungen für FuEuI-Tätigkeiten. Deutschland wird in den Jahresberichten über die Anreizwirkung der Beihilfen berichten.

2.9. Berichterstattung und Überwachung

- (27) Nach Angaben Deutschlands wurden im Rahmen der vorangehenden Regelung N 34/2002 keine Beihilfen gewährt, so dass keine ausführlichen Berichte vorgelegt werden mussten.
- (28) Deutschland hat sich verpflichtet, der Kommission Jahresberichte über die Durchführung der Beihilferegelung vorzulegen, die alle Angaben gemäß Ziffer 10.1.1 des des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation⁴ (FuEuI-Rahmen) enthalten. Für im Rahmen der Regelung großen Unternehmen gewährte Beihilfen wird in den Berichten insbesondere mittels der in Abschnitt 6 des FuEuI-Rahmens dargelegten Indikatoren und Kriterien erläutert, wie die Anreizwirkung gewährleistet wurde.
- (29) Deutschland stellt den Zugang zum vollständigen Wortlaut der Regelung über das Internet unter www.bundesprogramm-oekolandbau.de sicher und wendet die Regelung erst nach ihrer Veröffentlichung im Internet an.
- (30) Ferner legt Deutschland der Kommission die Informationsblätter nach Ziffer 10.1.3 des FuEuI-Rahmens vor.
- (31) Deutschland gewährleistet, dass ausführliche Aufzeichnungen über sämtliche FuEuI-Maßnahmen geführt und zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe aufbewahrt werden. Deutschland hat zugesagt, diese Aufzeichnungen der Kommission auf Verlangen vorzulegen.
- (32) Deutschland meldet Beihilfen für FuE-Vorhaben und Durchführbarkeitsstudien, die die folgenden Schwellenwerte übersteigen, einzeln bei der Kommission an
- a) bei Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen: 20 Mio. EUR je Unternehmen und Vorhaben/Durchführbarkeitsstudie;
 - b) bei Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen: 10 Mio. EUR je Unternehmen und Vorhaben/Durchführbarkeitsstudie;
 - c) bei allen anderen Projekten: 7,5 Mio. EUR je Unternehmen und Projekt/Durchführbarkeitsstudie.

3. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

3.1. Vorliegen einer Beihilfe

- (33) Die in Rede stehende Maßnahme wird aus dem Staatshaushalt finanziert, so dass staatliche Mittel zum Einsatz kommen. Sie ist selektiv, denn durch die Förderung genießt eine begrenzte Anzahl von Unternehmen einen Vorteil. Da diese Unternehmen im innergemeinschaftlichen Handel tätig sind oder sein können,

⁴ ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

wirkt sich die Maßnahme auch auf den Handel aus. Die Regelung fällt daher insofern in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, als Unternehmen Zuschüsse erhalten.

- (34) Eine staatliche Finanzierung der FuEuI-Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gilt gemäß Ziffer 3.1 des FuEuI-Rahmens als staatliche Beihilfe, wenn alle Kriterien nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt sind. Ausschlaggebend ist dabei auch, ob die Forschungseinrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- (35) Deutschland bestätigt, dass – soweit eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt – die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fällt, wenn, zwecks Vermeidung von Quersubventionierungen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können.
- (36) Deutschland bestätigt, dass – wenn Forschungseinrichtungen öffentliche Mittel für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten erhalten – die für bestimmte Leistungen erhaltene staatliche Finanzierung zur Gänze an den Endempfänger der Leistung weitergegeben wird und der Mittler daraus keinen Vorteil zieht. In diesem Fall ist die Forschungseinrichtung ggf. nicht der Beihilfeempfänger.
- (37) Deutschland bestätigt, dass – wenn eine Forschungseinrichtung ein Vorhaben im Auftrag eines Unternehmens durchführt – das Unternehmen nach Ziffer 3.2.1 des FuEuI-Rahmens über die Forschungseinrichtung keine staatliche Beihilfe erhält, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) die Forschungseinrichtung erbringt ihre Dienstleistung zum Marktpreis oder
 - b) wenn es keinen Marktpreis gibt, erbringt die Forschungseinrichtung ihre Dienstleistung zu einem Preis, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält.
- (38) Deutschland bestätigt, dass dem aus der gewerblichen Wirtschaft stammenden Projektpartner bei gemeinsamen Kooperationsprojekten von Forschungseinrichtungen und Unternehmen keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Forschungseinrichtung gewährt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens.
 - b) Die Ergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, wohingegen derartige Rechte an solchen FuEuI-Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, in vollem Umfang dieser Einrichtung zugeordnet werden.

- c) Die Forschungseinrichtung erhält von den beteiligten Unternehmen für die Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Vorhabens ausgeführten Forschungsprojekten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübliches Entgelt. Finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung können von diesem Entgelt abgezogen werden.

3.2. Rechtmäßigkeit

- (39) Deutschland hat die Beihilferegulung vor ihrer Durchführung angemeldet und ist somit seinen Verpflichtungen nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nachgekommen.

3.3. Vereinbarkeit

- (40) Die Kommission hat die Vereinbarkeit der vorstehend beschriebenen Beihilfemaßnahme auf der Grundlage des FuEuI-Rahmens geprüft. Die angemeldete Regelung erfüllt alle im FuEuI-Rahmen festgelegten Voraussetzungen. Dabei geht es insbesondere um folgende Aspekte:
 - a) In Bezug auf die förderfähigen Tätigkeiten, die Kosten, die Beihilfeintensität und die Aufschläge
 - erfüllen die Beihilfen für FuE-Vorhaben die Bedingungen in Abschnitt 5.1 des FuEuI-Rahmens;
 - erfüllen die Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien die Bedingungen in Abschnitt 5.2 des FuEuI-Rahmens.
 - b) Deutschland stellt anhand einer der in Kapitel 6 des FuEuI-Rahmens genannten Indikatoren sicher, dass die gewährte Beihilfe einen Anreizeffekt hat; dies gilt insbesondere für Projektbeihilfen und Durchführbarkeitsstudien, bei denen der Empfänger ein Großunternehmen ist bzw. ein KMU mehr als 7,5 Mio. EUR erhält.
 - c) Deutschland sagt zu, gemäß Abschnitt 7.1 Vorhaben, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, einzeln anzumelden.
 - d) Deutschland gewährleistet, dass bei Kumulierung mit anderen Beihilfen die Kumulierungsvorschriften in Kapitel 8 des FuEuI-Rahmens eingehalten werden.
 - e) Deutschland sagt zu, die Vorschriften in Kapitel 10 des FuEuI-Rahmens über Berichterstattung und Transparenz der Regelung einzuhalten.
- (41) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Regelung alle im FuEuI-Rahmen festgelegten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt erfüllt.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (42) Folglich betrachtet die Kommission die Beihilfemaßnahme nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.
- (43) Die Kommission erinnert Deutschland daran, dass alle geplanten Änderungen der Beihilferegelung bei der Kommission anzumelden sind.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Internetseite einverstanden sind:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Staatliche Beihilfen
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 BRÜSSEL
BELGIEN
Fax: (32-2) 296 12 42

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Kommission

Neelie KROES
Mitglied der Kommission